

AZ: 1427/15

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Nachforderungen der Beschwerdegegnerin, welche aus neu erstellten Abrechnungen für zunächst anhand geschätzter Zählerstände abgerechneter Lieferzeiträume resultieren.

Ausgehend von einem Anfangszählerstand von 97.281 kWh rechnete die Beschwerdegegnerin für die Abrechnungszeiträume 2006/07 und 2007/08 anhand geschätzter Endzählerstände zunächst einen Stromverbrauch von 3.400 kWh bzw. 4.595 kWh ab, wobei sie zum 26.08.2008 einen errechneten Zählerstand von 5.276 kWh berücksichtigte. Den Zeitraum 2008/09 rechnete sie mit einem Verbrauch von 9 kWh ab. Diese Rechnung wies für den 27.08.2008 einen als „Errechnet“ ausgewiesenen Anfangszählerstand von 97.295,4 kWh und für den 14.09.2009 einen als „Kundenablesung“ bezeichneten Endzählerstand aus. Inwieweit die nachfolgenden Verbrauchszeiträume abgerechnet wurden, ist zwischen den Beteiligten streitig. Im September 2014 erstellte die Beschwerdegegnerin für die Abrechnungszeiträume 2010/11, 2011/12 und 2012/13 teilweise anscheinend auch mehrfach Korrekturrechnungen und rechnete den Zeitraum 2013/14 turnusgemäß ab. Hierbei berücksichtigte sie unter anderem zum 27.08.2010 einen Zählerstand von 97.312 kWh, zum 31.08.2011 von 17.925 kWh und zum 31.08.2012 einen Zählerstand von 21.573 kWh. Im Ergebnis ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 7.279,12 EUR. Diesen Betrag buchte die Beschwerdegegnerin vom Konto der Beschwerdeführerin ab. Diese ließ den Betrag zurückbuchen.

Die Beschwerdeführerin meint, die geltend gemachte Nachforderung bestehe nicht in dieser Höhe. Ausweislich der Korrekturrechnung für den Zeitraum 2010/11 seien die geltend gemachten Stromkosten in von Höhe 5.055,57 EUR ausgeglichen. Zwar habe sie den als Zahlung aufgeführten Betrag in Höhe von 7.279,12 EUR zurückbuchen lassen, dieser beruhe jedoch auf nicht korrekten Abrechnungen. Dies zeige sich bereits daran, dass der Verbrauch bis zu dem Zählerstand in Höhe von 5.276 kWh schon mit der Abrechnung für den Belieferungszeitraum 2007/08 abgerechnet worden sei. Auch sei der für den Zeitraum 2012/13 in Rechnung gestellte Verbrauch zum Großteil bereits in der Abrechnung für den Zeitraum 2010/11 berücksichtigt worden. Dies zeige der in den beiden Rechnungen aufgeführte nahezu identische Zählerstand. Im Übrigen habe ihr Ehemann seit 2010 zu den Ableszeitpunkten jeweils die aktuellen Zählerstände mitgeteilt und zwar 13.993 kWh in 2010, 17.925 kWh in 2011, 21.573 kWh in 2012, 24.212 kWh in 2013 und 27.473 kWh in 2014.

Die Beschwerdeführerin möchte erreichen, dass die Beschwerdegegnerin die Nachforderung reduziert.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihrer Forderung fest.

Da keine abgelesenen Zählerstände vorgelegen hätten, habe man die Abrechnungen zunächst anhand geschätzter Zählerstände ermittelt. Erst im September 2014 habe der Ehemann der Beschwer-

deführerin die Zählerstände seit 2011 telefonisch weitergegeben. Aus diesem Grund seien die entsprechenden Abrechnungen korrigiert worden. Insbesondere habe den ursprünglich erstellten Rechnungen kein Berechnungsfehler zugrunde gelegen.

Hinsichtlich der Abrechnungen für die Zeiträume 2006/07 und 2007/08 trägt die Beschwerdegegnerin vor, dass diese bereits 2009 zeitgleich mit der Erstellung der Abrechnung für den Zeitraum 2008/09 korrigiert worden seien und legte die Korrekturrechnung für den Zeitraum 2007/08 vor.

Der zum Verfahren hinzugezogene Netzbetreiber trägt vor, dass ihm ursprünglich nur für den September 2013 und 2014 Ablesewerte der Beschwerdeführerin vorgelegen hätten. Die Ablesewerte für die Jahre 2011 und 2012 seien ihm erst Anfang Oktober 2014 von der Beschwerdegegnerin mitgeteilt worden.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die bislang entstandenen Kosten für Mahnungen und Bankrückläufer durch eine Gutschrift auf das Kundenkonto erstattet. Sie hat angeboten, für den Zeitraum vom 15.09.2009 bis zum 31.08.2011 eine lineare Neuverteilung des Verbrauchs vorzunehmen. Die sich aufgrund von Preisänderungen ergebende Ersparnis in Höhe von 293,13 EUR würde dem Kundenkonto der Beschwerdeführerin gutgeschrieben und somit die Forderung auf 6.985,99 EUR reduzieren. Diesen Vorschlag hat die Beschwerdeführerin abgelehnt.

## II.

Nach hiesiger Ansicht ist der Schlichtungsantrag überwiegend unbegründet.

Aufgrund fehlender abgelesener Zählerstände wurden diese zunächst geschätzt und entsprechend abgerechnet. Die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Übermittlung der abgelesenen Zählerstände seit 2010 durch ihren Ehemann ist teilweise fehlgeschlagen. Wie der Netzbetreiber mitteilt, liegen nur die Ablesekarten 2013 und 2014 vor. Dass die Schätzungen in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zu niedrig ausgefallen sind, lässt den Vergütungsanspruch der Beschwerdegegnerin nicht entfallen. Der Geltendmachung steht auch § 18 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) nicht entgegen, wonach Ansprüche aus Berechnungsfehlern auf längstens drei Jahre beschränkt sind. Denn ein Berechnungsfehler liegt – entgegen der dem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle zugrunde liegenden Annahme – nicht vor. Ein Fehler im Sinne des § 18 StromGVV liegt nicht vor, wenn sich eine für eine Abrechnung vorgenommene Schätzung später als zu niedrig herausstellt. Bei dieser Beurteilung soll auch berücksichtigt werden, dass die Zählerstände deutlich als „rechnerisch ermittelte“ Zählerstände gekennzeichnet waren. Somit war für die Beschwerdeführerin erkennbar, dass die Abrechnungen nicht auf abgelesenen Zählerständen beruhten. Insofern konnte sich auf ihrer Seite auch kein schutzwürdiges Vertrauen bilden, welches zu einer unzulässigen Geltendmachung der Forderung seitens der Beschwerdegegnerin führen würde.

Ausweislich der hier vorliegenden Abrechnungen ist die aus dem Abrechnungszeitraum 2010/11 stammende Forderung in Höhe von 5.055,57 EUR nicht von der Beschwerdeführerin beglichen worden. Es versteht sich von selbst, dass ein durch Lastschrift zunächst eingezogener und in der Rech-

nung ausgewiesener Betrag, der anschließend zurückgebucht wird, nicht als Zahlung berücksichtigt wird. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Abrechnungen für die Zeiträume 2010/11 vom 17.09.2014 und 2012/13 vom 13.09.2014 einen nahezu identischen Zählerstand zugrunde legen. Die Beschwerdeführerin übersieht, dass die von ihr vorgelegte Abrechnung des Zeitraums 2012/13 nochmals korrigiert wurde und als Anfangszählerstand nun den vom Ehemann der Beschwerdeführerin angegebenen Zählerstand von 21.573 kWh als Anfangszählerstand enthält. Daraus folgt lediglich, dass der zunächst zu den in den Jahren 2012/13 gültigen Preisen abgerechneten Verbrauch nun zu den günstigeren Preisen der Vorjahre abgerechnet wird.

Auch der Verbrauch bis zu dem Zählerstand von 5.276 kWh ist – entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerin – noch nicht beglichen. Zwar hat die Beschwerdegegnerin diesen zunächst abgerechnet, dann jedoch aufgrund einer Kundenablesung im Jahre 2009 die Abrechnungen korrigiert und das sich ergebende Guthaben erstattet. Dies ergibt sich aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten ursprünglich erstellten Rechnungen und den von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Korrekturrechnungen. Zu den näheren Hintergründen hat keiner der Beteiligten vorgetragen, so dass der als „Kundenablesung“ ausgewiesene Zählerstand von 97.304 kWh aus dem September 2009 unverändert bleiben soll.

Daraus folgt, dass der diesen Zählerstand übersteigende Verbrauch entsprechend abzurechnen und zu bezahlen ist. Um hier zu einer einvernehmlichen Einigung zu gelangen, soll der Verbrauch unter vollständiger Berücksichtigung der Ablesewerte des Ehemanns der Beschwerdeführerin verteilt werden. Diese wurden in den Korrekturrechnungen erst seit der Abrechnung für den Zeitraum 2011/12 berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde der im August 2010 abgelesene Wert von 13.993 kWh. Ausgehend von dem von der Beschwerdeführerin abgelesenen Zählerstand zum 15.09.2009 von 97.304 kWh und dem nachträglich mitgeteiltem Wert von 13.993 kWh zum 26.08.2010 ergibt sich für den Abrechnungszeitraum 2009/10 ein Verbrauch von 16.689 kWh. Bei einem Nettoarbeitspreis 19,20 ct/kWh ergeben sich Kosten in Höhe von 3.813,10 EUR (16.689 kWh x 19,20 ct/kWh zzgl. 19% Mehrwertsteuer). Für den Abrechnungszeitraum 2010/11 ist ausgehend von den vom Ehemann der Beschwerdeführerin angegebenen Zählerständen von 13.993 im August 2010 und 17.925 kWh im August 2011 ein Verbrauch von 3.932 kWh zugrunde zu legen. Aufgrund einer Änderung des Arbeitspreises auf 21,77 ct/kWh netto zum 01.02.2011 ist dieser Verbrauch auf Zeitabschnitte aufzuteilen. Es wird geschätzt, dass in dem Zeitraum vom 27.08.2010 bis zum 31.01.2011 ca. 45% des Verbrauchs – 1.769 kWh - angefallen sind. Somit ergeben sich Kosten in Höhe von 964,53 EUR (1.769 kWh x 19,20 ct/kWh = 339,65 EUR und 2.163 kWh x 21,77 ct/kWh = 470,89 EUR zzgl. 19% Mehrwertsteuer). Damit liegen die Gesamtkosten für die beiden Abrechnungszeiträume bei 4.777,63 EUR. Gegenüber den zuvor geltend gemachten Kosten für diese beiden Zeiträume in Höhe von 5.169,94 EUR ergibt sich eine Ersparnis für die Beschwerdeführerin in Höhe von 392,31 EUR.

Somit reduziert sich die Nachforderung in Höhe von ursprünglich 7.279,12 EUR auf 6.886,81 EUR.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin schreibt dem Kundenkonto der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 392,31 EUR gut.

Die Beschwerdeführerin begleicht die sich ergebende offene Forderung in Höhe von 6.886,81 EUR innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung der Empfehlung.

Berlin, den 4. September 2015

Jürgen Kipp  
Ombudsmann